

# **BGer 2C\_296/2016 vom 26. April 2016**

Bundesgericht, 2016-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_296\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_296_2016)

FR: TF 2C\_296/2016 du 26 avril 2016

IT: TF 2C\_296/2016 del 26 aprile 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ), wofür keine der Ausnahmen von Art. 83 BGG gilt; die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist zulässig. Das Kantonsgericht ist ein oberes kantonales Gericht und letzte kantonale Instanz ( Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ). Gegen den am 22. Februar 2016 zugestellten Entscheid ist unter Berücksichtigung des Friststillstandes über Ostern innert 30 Tagen und damit rechtzeitig Beschwerde erhoben worden ( Art. 100 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG ). Der Rechtsstreit hat den interkommunalen Finanzausgleich zum Gegenstand; dabei steht der Gemeinde keine Autonomie zu, und sie ist nicht nach Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG zur Beschwerde legitimiert. Hingegen ist vorliegend die Beschwerde führende Gemeinde durch den angefochtenen Entscheid über den interkommunalen Ressourcenausgleich angesichts der auf dem Spiel stehenden finanziellen Beträge erheblich in wichtigen öffentlichen Interessen betroffen bzw. qualifiziert in der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit berührt; sie kann sich daher auf die allgemeine Legitimationsbestimmung von Art. 89 Abs. 1 BGG berufen ( BGE 140 I 90 E. 1.2.2, mit Hinweisen; s. auch Urteil 2C\_949/2013 vom 24. März 2014 E. 2.2.2).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt schweizerisches Recht ( Art. 95 BGG ) verletze. Die Begründung hat sachbezogen zu sein; die Beschwerde führende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Beruht der angefochtene Entscheid auf kantonalem Recht, kann weitgehend bloss die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden, namentlich die willkürliche Rechtsanwendung; entsprechende Rügen bedürfen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG spezifischer Geltendmachung und Begründung ( BGE 141 I 36 E. 1.3 S. 41 ; 138 I 225 E. 3.1 und 3.2 S. 227 f.; 137 V 57 E. 1.3 S. 60 f. ; 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68, je mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist einzutreten, soweit Rügen im beschriebenen Sinne rechtsgenügend erhoben und begründet werden.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin stellt an sich nicht in Abrede, dass bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs die einschlägigen Normen zutreffend angewendet worden seien. Sie ist jedoch der Ansicht, dass im konkreten Fall, wo der definitive Entscheid über eine gewichtige Steuereinnahme ausstehe, ein signifikanter Fehler im Sinne von Art. 22 Abs. 3 GIFA vorliege. Der Staatsrat hielt dazu fest, dass es sich bei einem signifikanten Fehler um

einen rein kalkulatorischen Fehler handle bzw. um Fehler bei der Übermittlung von Daten an den Kanton. Das Kantonsgericht bekräftigt diese Auffassung und hält fest, dass im Zeitpunkt der Festlegung des Ressourcenindex kein signifikanter Fehler in dem Sinne vorgelegen habe, sodass Art. 22 Abs. 3 GIFA jedenfalls weder im Einspracheentscheid noch im Entscheid des Staatsrats verletzt worden sei. Die Bestimmung sehe vor, dass nur Fehler, die maximal auf zwei Jahre rückwirkend korrigiert werden können (Art. 22 Abs. 4 GIFA), angefochten werden könnten, nicht jedoch Fehler, die allenfalls erst nach langjährigen Beschwerdeverfahren rechtskräftig feststehen. Im Übrigen entspricht die Auslegung der kantonalen Behörden der ausführlicher formulierten Regelung von Art. 9a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) . Schliesslich fehlt es vorliegend bis heute an einer definitiven Veranlagung, womit ohnehin kein zu korrigierender Fehler erstellt wäre. Die Gemeinde vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern die Auslegung willkürlich sei, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie sonst wie schweizerisches Recht verletze.

### **E. 2.2**

Letztlich macht die Gemeinde geltend, dass die gesetzliche Regelung als solche bei der vorliegenden Konstellation zu einem willkürlichen bzw. mit Treu und Glauben nicht vereinbaren Ergebnis führe.

Die Problematik beruht darauf, dass verlässliche Steuerdaten nur mit Verzögerung zur Verfügung stehen. Wie das Kantonsgericht feststellt, war sich der Gesetzgeber dessen bewusst und hat dem im Sinne eines Kompromisses dadurch Rechnung getragen, dass der Ressourcenausgleich für ein bestimmtes Jahr aufgrund des Datendurchschnitts der sechs, fünf und vier zurückliegenden Jahre festzulegen ist (Art. 5 ViFA). Auch hier hat sich der kantonale Gesetzgeber am Bund orientiert (vgl. Art. 2 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich [FiLaV; SR 613.21] ). Zwar ist auch diese Methode unvollständig, weil vielfach nicht sämtliche Steuerveranlagungen innert sechs Jahren rechtskräftig werden dürften. Indessen erfordern Sinn und Zweck des Ressourcenausgleichs eine gewisse Zeitnähe; es kann nicht beliebig lange mit dessen Festlegung zugewartet werden, bis für sämtliche Gemeinden alle Steuereinnahmen definitiv feststehen. Es lässt sich weder aus dem Willkürverbot noch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben eine Verpflichtung der Kantone ableiten, den Finanzausgleich so zu regeln, dass dieser noch nach vielen Jahren zu korrigieren oder dass der Entscheid darüber jahrelang zu sistieren wäre. Der angefochtene Entscheid verletzt schweizerisches Recht in dieser Hinsicht nicht.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin rügt, dass das Kantonsgericht ihre Willkürzüge sowie die Rüge der Verletzung von Treu und Glauben nicht behandelt habe. Das Kantonsgericht hat indessen diese Rügen ausdrücklich wiedergegeben und zur Kenntnis genommen. Indem es daran anschliessend frei prüft und erläutert, warum der rechtskräftige Ausgang allfälliger Steuerverfahren nicht abzuwarten ist, verwirft es implizit die Willkürzüge und die ohnehin nicht näher substantiierte (s. Beschwerde an das Kantonsgericht Ziff. III.7 und III.8) Rüge der Verletzung von Treu und Glauben.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet ( Art. 109 BGG ) und ist abzuweisen.

Da ihre Vermögensinteressen betroffen sind, sind der unterliegenden Beschwerdeführerin die Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 65 sowie Art. 66 Abs. 1 und Abs. 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.